

Amtsblatt der Stadt Brühl



28. Jahrgang

Ausgabetag: 05.04.2012

Nummer: 8

	Seite
Bekanntmachung über den Entwurf des Lärmaktionsplans der Stadt Brühl – Offenlage – Mitwirkung der Öffentlichkeit gemäß § 47d (3) Bundes- Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	50
Bekanntmachung über Auskünfte aus dem Melderegister	51 - 52
Bekanntmachung der am 13. Mai 2012 stattfindenden Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalens und die Einteilung der Stadt Brühl in 26 Stimm- bezirke	53 - 55
Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Landtag des Landes Nord- rhein-Westfalen am 13. Mai 2012	56 - 58
-	

Herausgeber: Stadt Brühl – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Brühl
Der Bürgermeister
Rathaus
50319 Brühl

Jahres-Abo €23,00 incl. Porto
Kündigung des Bezugs:
Nur für das folgende Jahr zum 30.11.

Einzelpreis €1,00 incl. Porto
Für Selbstabholer liegt das Amtsblatt
kostenlos im Rathaus, Uhlstraße 3 und im
brühl-info, Uhlstr. 1, aus.

Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Brühl



Entwurf des Lärmaktionsplans der Stadt Brühl – Offenlage - Mitwirkung der Öffentlichkeit gemäß § 47 d (3) Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Die Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm und das "Gesetz zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm" vom 24.06.2005 verpflichten die Kommunen zur Erstellung strategischer Lärmkarten sowie darauf aufbauender Lärmaktionspläne einschließlich der Information der Öffentlichkeit.

Der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung der Stadt Brühl hat in seiner Sitzung am 27.03.2012 beschlossen, zum Entwurf des Lärmaktionsplans der Stadt Brühl gemäß § 47d Abs. 3 des Bundesimmissionsschutzgesetzes die Öffentlichkeit zu beteiligen und den Lärmaktionsplan für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Der Entwurf des Lärmaktionsplans einschließlich der Erläuterungen kann in der Zeit vom

05. April 2012 - bis einschließlich 04. Mai 2012

bei der Stadt Brühl, Fachbereich Bauen und Umwelt, Rathaus, Uhlstraße 3 vor den Zimmern A 120 bis A 121 während der Dienststunden

**montags - freitags 8.00 - 12.30 Uhr sowie
montags - donnerstags von 14.00 - 17.00 Uhr**

eingesehen werden. Der Entwurf und die Erläuterungen können auch auf der städtischen Homepage (www.bruehl.de) aufgerufen werden.

Nähere Informationen erhalten Sie bei der Abteilung Planung, Umwelt, ÖPNV, Lokale Agenda 21 und Soziale Stadt der Stadt Brühl, Tel.: (02232) 79-5141.

Während der Auslegungsfrist können gemäß § 47 d (3) BImSchG Anregungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Die Stadt Brühl prüft die fristgerecht vorgebrachten Anregungen und teilt das Ergebnis beizeiten mit.

Brühl, 28.03.2012

Der Bürgermeister
Michael Kreuzberg

Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Brühl



Auskünfte aus dem Melderegister Widerspruchsrecht

Das Meldegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (MG NRW) vom 13. Juli 1982, zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Juli 1997 (GV.NRW. S. 208/SGV. NRW. 210) gestattet den Meldebehörden die Weitergabe von Daten, wie Vor- und Familiennamen, akademische Grade und Anschriften, soweit der Betroffene dieser Auskunftserteilung nicht widersprochen hat (Ziffern 1, 2, 3 und 6) bzw. wenn der Betroffene eingewilligt hat (Ziffern 4 und 5):

1. Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 34 Abs. 1 Satz 1 Meldegesetz Nordrhein-Westfalen bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Es handelt sich um Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften.
2. Im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie mit Bürgerentscheiden dürfen Auskünfte nach Maßgabe der Ziff. 1 den Antragstellern und Parteien erteilt werden. Die Auskünfte dürfen bei Volksbegehren vom Tage der Veröffentlichung der Zulassung der Listenauslegung bis zum Ablauf der Eintragungs- oder Nachfrist und bei Volksentscheiden vom Tage der Veröffentlichung des Abstimmungstages bis zum Tag vor dem Abstimmungstag gegeben werden. Bei Bürgerentscheiden dürfen die Auskünfte vom Tage der Entscheidung, nach der einem zulässigen Bürgerbegehren nicht entsprochen wird, bis zum Tag vor dem Abstimmungstag gegeben werden.
3. Einfache Melderegisterauskünfte können auch auf automatisiert, verarbeitbaren Datenträgern, durch Datenübertragung oder im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet erteilt werden.
4. Die Meldebehörde darf Mitgliedern parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk eine Melderegisterauskunft über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern nach deren vorheriger schriftlicher Einwilligung erteilen. Die Auskunft darf nur die in § 34 Abs. 1 Satz 1 Meldegesetz Nordrhein-Westfalen genannten Daten des Betroffenen sowie Tag und Art des Jubiläums umfassen (Altersjubiläen sind jeder Geburtstag ab 90 Jahre; als Ehejubiläen zählen Personen, die seit 50, 60, 65 und 70 Jahren verheiratet sind).
5. Zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern darf Adressbuchverlagen Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften sämtlicher Einwohner erteilt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Übermittlung der Daten ist nur zulässig, sofern die Betroffenen zuvor schriftlich eingewilligt haben. Eine Verknüpfung mit anderen personenbezogenen Daten ist unzulässig.
6. Gemäß § 32 Abs. 2 Meldegesetz Nordrhein-Westfalen darf die Meldebehörde einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft von Familienmitgliedern der Mitglieder, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, folgende Daten übermitteln, wenn dies zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit

liegenden Aufgaben erforderlich ist:

- Vor- und Familiennamen
- Tag der Geburt
- Geschlecht
- Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft
- Übermittlungssperren sowie
- Sterbetag.

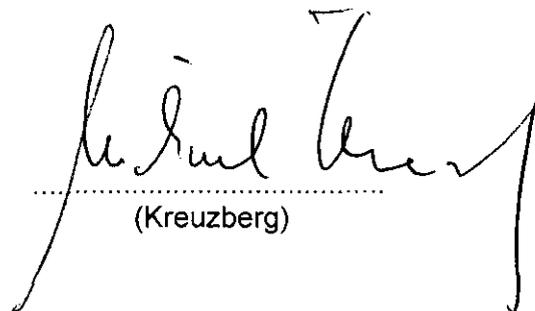
Familienangehörige in diesem Sinne sind Ehegatten, minderjährige Kinder und die Eltern minderjähriger Kinder.

Der Betroffene kann verlangen, dass seine Daten nicht übermittelt werden. Dies gilt nicht soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechtes der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft übermittelt werden.

Die Betroffenen haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten nach den Ziffern 1, 2, 3 und 6 zu widersprechen. Auf dieses Widerspruchsrecht wird hiermit ausdrücklich hingewiesen. Der Widerspruch muss beim Bürgermeister der Stadt Brühl, Bürgerberatung, Zimmer B 008, Steinweg 1, 50321 Brühl schriftlich eingelegt oder zur Niederschrift erklärt werden.

Die Weitergabe der Daten nach den Ziffern 4 und 5 darf nur nach vorheriger Einwilligung der Betroffenen erfolgen. Diese Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf zu Ziffer 4 muss spätestens drei Monate vor dem jeweiligen Ereignis beim Bürgermeister der Stadt Brühl schriftlich eingegangen oder zur Niederschrift erklärt sein.

Brühl, den 13. März 2012



.....
(Kreuzberg)

Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Brühl



1. Am 13. Mai 2012 findet die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Brühl ist in folgende 26 Stimmbezirke eingeteilt:

Stimmbezirk	Bezeichnung Wahllokal	Anschrift Wahllokal
1.0	Jugendkulturhaus PASSWORT CULTRA	Schildgesstraße 112
2.0	Kindertagesstätte „An der alten Zuckerfabrik“	Sophie-Scholl-Straße 2
3.0	Kindertagesstätte Rasselbande e.V.	Hermann-Faßbender-Straße 2
4.0	Kindertagesstätte „An der Eckdorfer Mühle“	Eckdorfer Straße 37
4.1	Sportheim Gallberg	Auf dem Gallberg
5.0	Gemeinschafts-Grundschule Badorf	Badorfer Straße 93
5.1	Kindertagesstätte „An der Eckdorfer Mühle“	Eckdorfer Straße 37
6.0	Kath. Grundschule Pingsdorf	Hüllenweg 5
7.0	Altenzentrum Johannesstift	An der Ziegelei 1 -5
8.0	Max-Ernst-Gymnasium - Mensa	Rodderweg 66
9.0	Max-Ernst-Gymnasium	Rodderweg 66
9.1	Astrid-Lindgren-Schule	Rodderweg 93
10.0	Kindertagesstätte Maria-Hilf	Marienstraße 1
11.0	Barbara-Schule	Mühlenbach 65
12.0	Melanchthon-Schule	Kaiserstraße 158
13.0	Kath. Grundschule Vochem	St. Albert-Straße 2
14.0	Kath. Grundschule Vochem	St. Albert-Straße 2
15.0	Kath. Grundschule Vochem	St. Albert-Straße 2
16.0	RWE-Gebäude	Auguste-Viktoria-Straße 1-19
17.0	Pestalozzi-Schule	Kölnstraße 85
17.1	Senioren-Wohnheim „Wetterstein“	Kölnstraße 74
18.0	Amtsgericht	Balthasar-Neumann-Platz 3
19.0	[galerie.bruehl]	Uhlstraße 2
20.0	Martin-Luther-Schule	Bonnstraße 52
21.0	Clemens-August-Schule – Gebäude Ganztagschule	Clemens-August-Straße 33
22.0	Kindergarten „Auf der Pehle“	Auf der Pehle 27

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 16.04. bis 22.04. übersandt werden, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der/die Wahlberechtigte zu wählen hat. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16:00 Uhr im Rathaus Uhlstraße 3, 50321 zusammen.

3. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist.

Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede/r Wähler/in hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber/innen der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes/r Bewerbers/in einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Partei-bezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der/Die Wähler/in gibt

seine/ihre **Erststimme** in der Weise ab,

dass er/sie auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin/welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine/ihre **Zweitstimme** in der Weise,

dass er/sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler/von der Wählerin in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine/ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

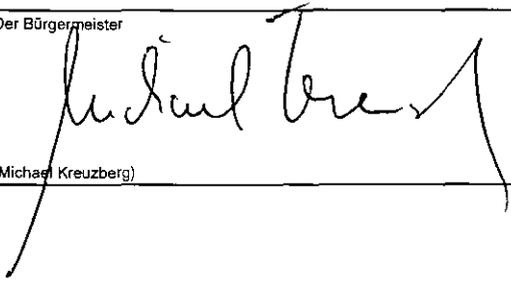
5. Wähler/innen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Stimmbezirk** dieses Wahlkreises oder
 - b) durch **Briefwahl**
- teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede/r Wahlberechtigte kann sein/ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 26 Abs. 4 des Landeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum
Brühl, 02.04.2012

Der Bürgermeister

(Michael Kreuzberg)

Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Brühl



über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen am 13. Mai 2012

1. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Stimmbezirke der Stadt Brühl wird in der Zeit vom 23.04. bis 27.04.2012 während der allgemeinen Öffnungszeiten im der galerie.bruehl, Uhlstraße 2, 50321 Brühl für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 34 Abs. 6 des Meldegesetzes NRW eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 23.04. bis 27.04.2012, spätestens am 27.04.2012 bis 12:30 Uhr beim Bürgermeister der Stadt Brühl, Uhlstraße 3, 50321 Brühl Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 22.04.2012 **eine Wahlbenachrichtigung**. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 7, Rhein-Erft-Kreis III durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Stimmbezirk) dieses Wahlkreises

oder durch **Briefwahl**
teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie ohne sein/ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 10 Abs. 2 der Landwahlordnung (bis zum 22.04.2012) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 17 Abs. 1 des Landwahlgesetz (bis zum 27.04.2012) versäumt hat,
- b) wenn sein/ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 10 Abs. 2 der Landwahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 17 Abs. 1 des Landwahlgesetz entstanden ist,
- c) wenn sein/ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist,
- d) wenn er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 11.05.2012, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. Fernmündliche Anträge sind unzulässig. Ein/e behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl (12.05.2012), 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist. Ein/e behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

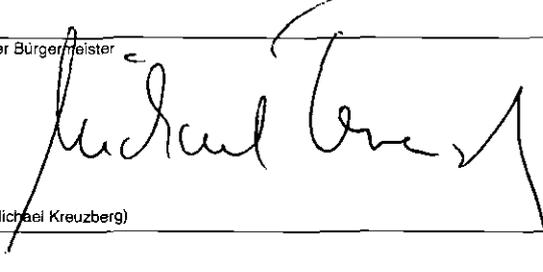
Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den besonderen roten Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der/die Wähler/in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie die/der Wähler die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Ort, Datum Brühl, 02.04.2012	Der Bürgermeister  (Michael Kreuzberg)
-------------------------------------	---